## Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Roßhaupten

## (Kostensatzung)

## Vom 7. November 2001

Die Gemeinde Roßhaupten erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) - BayRS 2013-1-1-F - vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBI S. 140) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1999 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBI S. 140) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Roßhaupten erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. November 1987 außer Kraft.

Roßhaupten, den 7. November 2001 Gemeinde Roßhaupten

gez.

Zündt

1. Bürgermeister

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		wenn die zu beglaubigenden Abschrif- ten, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite, bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €.
		wenn die zu beglaubigenden Abschrif- ten, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall
	000		Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		Steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI, S. 571)
		Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	004	Fristverlängerungen:	
		<ol> <li>Verlängerungen einer Frist, deren Ab- lauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmi- gung, Erlaubnis oder Bewilligung er- forderlich machen würde.</li> </ol>	10 bis 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, minde- stens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		BESONDERE AMTSHANDLUNGEN	
		Hauptverwaltung	
02	020	Kommunalgesetze	
		Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvor- nahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittel- barer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 €
		3. Pfändungsbeschluß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)

Tarif-	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
gruppe	INI.		LURO
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbe- gründete Einwendungen gegen die Voll- streckung, die den zu vollstreckenden An- spruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		FINANZVERWALTUNG	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	0,08 € je Betrag bzw. nv-Fall, mindestens 10 €
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des Bay- ImSchG und der aufgrund dieser Gesetze er- gangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewil- ligung	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
		a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €

Tarif-	Tarif-	Gegenstand	Gebühr
Gruppe 6	Nr.	BAU- UND WOHNUNGSWESEN, VERKEHR	EURO
		·	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1 BauGB; §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungs- satzung	15 bis 1000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt.	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung Negativzeugnis § 28 BauGB wegen Vorkaufsrecht und das Negativzeugnis § 19, 20 BauGB wegen Grundstücksteilung.	10€ Werden beide Negativzeugnisse erteilt, wird die Gebühr nur einmal erhoben.
62	620	Wohnungsaufsicht	
	621	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 €
63	630	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wege- gesetzes (BayStrWG)	
	631	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindli- chen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	632	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	633	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
		Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten	
	,	Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €

Tarif-	Tarif-	Gegenstand	Gebühr
gruppe 7	Nr.	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	EURO
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anla- gen und Genehmigung von Änderungen sol- cher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindever- ordnung	10 bis 1250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindever- ordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €